

Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet „Mainauelandschaft bei Sennfeld“

Aufgrund von Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl 8. 135), erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 21.01.1993 Nr. 820-8623.01-3/91 rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung:

§1

Schutzgegenstand

Die ca. 50ha große, aus den Landschaftsteilen „Sennfelder Seen“, „Kühwehr“, „Am Kalten Wasser“ und der Waldabteilung, „Helle Lohe“ bestehende, in der Gemarkung Sennfeld liegende Mainauelandschaft wird unter der Bezeichnung „Mainauelandschaft bei Sennfeld“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Gemarkung Sennfeld, Gemeinde Sennfeld, Landkreis Schweinfurt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25000 und M 1:5000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die innere Kante der Grenzlinie in der Karte M : 5 000.

§3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Mainauelandschaft bei Sennfeld mit ihren Altwassern, Auwiesen und den Weich- und Hartholzauewaldbeständen als landschaftsprägendes Element des Naturraums „Schweinfurter Becken“ in seiner vielfältigen Naturausstattung, Schönheit und Eigenart zu bewahren,
2. das vorhandene Standortmosaik an biologisch wertvollen Lebensräumen in seinem Strukturreichtum, seiner Biotopverknüpfung und seiner Qualität als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für die Vogelwelt und die übrigen biotoptypischen Arten aus der Flora und Fauna zu schützen,
3. im Gebiet den Erholungsverkehr auf ausgesuchte, wenige Wege und Pfade biotopschonend zu lenken und die Angelei auf wenige ausgesuchte Bereiche zu reduzieren und
4. die ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen durch differenzierte, biotopprägende Pflegemaßnahmen zu erhalten bzw. zu verbessern.

§4

Besondere Vorschriften

Die Bestimmungen der Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über das Wasserschutzgebiet „Untere und Obere Fassung“ bleiben unberührt.

§5 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern.

(2) Es ist deshalb im Landschaftsschutzgebiet insbesondere verboten,

1. Tiere auszusetzen oder freilebenden Tieren nachzustellen oder diese Tiere zu beunruhigen,
2. das Gelände außerhalb der bestehenden Wege zu betreten,
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
4. zu reiten,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 7 Nr. 1 frei oder langleinig {mehr als 2 m} laufen zu lassen,
6. zu baden, zu tauchen, Boot zu fahren oder sonstigen Wassersport oder Eissport zu betreiben,
7. Modellfliegergeräte oder Modelboote aller Art zu betreiben oder Drachen und ähnliche Gebilde zu fliegen oder fliegen zu lassen,
8. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§6 Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen i. S. d. Bayer. Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf, ausgenommen für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune,
2. Koppeltierhaltung zu betreiben oder zu pferchen,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Leitungen zu verlegen oder zu errichten,
7. Wiesen umzubrechen, zu düngen oder Pflanzenschutzmittel aufzubringen,
8. Sachen jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
9. Feuer zu machen,
10. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen abzustellen,

11. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen oder zu entfernen,

12, Veranstaltungen, wie z. B. Preisangeln, durchzuführen,

13. pflanzliche Abfälle zu verbrennen,

14. Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,

15, freistehende Jagdkanzeln zu errichten,

16. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukasten anzubringen; ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Warntafeln, Ortshinweise oder Wegemarkierungen.

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtf Flächen sowie Mager- und Trockenstandorten gem. Art. 6 d Abs. 1 Bay-NatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Erlaubnis wird gem. Art.13a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die nach § 9 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§7

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; es gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 15,

2. a) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei an dem in der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 mit Ziff. 2 gekennzeichneten „Badesee“ (Dorfsee“),

b) die extensive fischereiliche Nutzung im bisherigen Umfang an den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 mit Ziff. 3 - 6 gekennzeichneten Seen: „Zwinger-Kaltes Wasser“, „Altmaar“, „Langes Loch“ und „Rundes Loch“,

c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei am in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 mit Ziff. 1 gekennzeichneten See „Tiefe Grube“ außerhalb der in der Karte schraffierten Flächen (Schilfzonen).

Verboten bleibt jedoch das Einsetzen nichtheimischer Fischarten, wie z. B. Gras-, Marmor- oder Silberkarpfen,

3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gelten jedoch § 6 Abs. 1 Nrn. 7, 13 und 14,

4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 1, 14,

5. die Wasserentnahme zu landwirtschaftlichen Zwecken im bisherigen zugelassenen Umfang,

6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen,

7. Maßnahmen der Gewässeraufsicht, Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und Drainanlagen, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind sowie notwendige Gewässeruntersuchungen im Benehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt -untere Naturschutzbehörde-,

8. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Wegen, wenn sie eine Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,0 m aufweisen und kein landschaftsstörender Belag (Schwarzdecke, Beton, Bauschutt, Schwarzdeckenbruch) verwendet wird,

9. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost,

10. die zur Erhaltung und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§8 Befreiung

(1) Von den Verboten nach § 5 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S.4. BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§9 Zuständigkeit

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde zuständig, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr.3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 Satz 2 Nrn. 1-8 zuwiderhandelt oder Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1- 16 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr.6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 6 oder einer Befreiung nach § 8 nicht nachkommt.

§11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet „Sennfelder Seen“ vom 22.02.1956 (Kreis-Amtsblatt Nr. 9 vom 03.03.1956) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 18.10.1979 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt Nr. 43 vom 31.10.1979) außer Kraft.

Schweinfurt, 18.02.1993

gez. Beck

Landrat